

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.01.1995

Geschäftszahl

94/10/0145

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/10/0027 E 16. Mai 1988 RS 7

(hier: Errichtung einer Blechgerätekabine, einer Thujahecke, eines Holzlamellenzaunes, eines Schwimmbeckens, Anbringen von Waschbetonplatten, eines Holzgebäudes, Aufstellen eines Tischtennistisches, eines Blech-WC, einer Tisch-Bankkombination, einer Hollywoodschaukel auf einem mittels Waschbetonplatten befestigten Platz, eines Schilfmattenzaunes, Ablagerung von Trapezblechprofilen und sonstigem Unrat, Anbringen eines Wohnmobils im Schutzbereich eines Baches)

Stammrechtssatz

Auch das Unterbleiben der "Verstärkung" einer Eingriffswirkung ("weitere Belastung") durch einen weiteren Badesteg liegt im öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw. zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

94/10/0146